

Fallbeispiel – Diskriminierung im Testament

Vorfall

Der Witwer Marvin Müller (Name geändert) schreibt sein Testament und bezeichnet darin seine beiden Kinder Martin und Clara als alleinige Erben seines Vermögens. Einige Jahre später ändert er das Testament und setzt Clara auf den Pflichtteil. Martin soll nun nach seinem Willen den „gesamten Rest“ des Vermögens erhalten. Marvin Müller begründet dies wie folgt: „Meine Tochter wollte nie begreifen, dass ich ihren schmarotzenden Negerfreund nicht als Ehemann akzeptieren konnte“. Nach dem Tod ihres Vaters möchte Clara das Testament anfechten.

Rechtliche Einschätzung

Wer Nachkommen, Eltern, den Ehegatten oder die Ehegattin, eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen frei verfügen (Zivilgesetzbuch, Artikel 470, Absatz 1). Für einen Nachkommen beträgt der Pflichtteil drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruches. Aufgrund des ersten Testaments von Marvin Müller hätten die beiden Nachkommen Clara und Martin je die Hälfte des Vermögens erhalten. Mit dem geänderten Testament erhält Clara den Pflichtteil, das heisst drei Viertel der Hälfte des Vermögens.

Ein Testament kann für ungültig erklärt werden, wenn sein Inhalt oder eine ihm angefügte Bedingung rechtswidrig oder unsittlich ist (Zivilgesetzbuch, Artikel 519). Es stellt sich daher die Frage, ob die rassistische Begründung für die Änderung des Testaments zuungunsten von Clara einen unsittlichen oder rechtswidrigen Inhalt darstellt.

Die rassistische Äusserung im Testament ist kein Verstoß gegen das strafrechtliche Verbot der Rassendiskriminierung (Strafgesetzbuch, Artikel 261^{bis}), da sie nicht öffentlich erfolgt, sondern im privaten Rahmen des Testaments. Zudem würde das Gericht keine Strafuntersuchung führen da gegen Verstorbene keine Strafe ausgesprochen werden kann. Denkbar ist, dass die rassistische Äusserung die Persönlichkeit von Clara oder ihres Ehemannes verletzt, doch handelt es sich nicht um eine rassistische Beschimpfung im Sinne des Strafrechts, und auch hier würde das Gericht nicht auf eine Klage eintreten, da die beklagte Person verstorben ist.

Zu prüfen ist weiter, ob die rassistische Begründung für die Änderung des Testaments die guten Sitten verletzt. Der Grundsatz der guten Sitten bezieht sich auf ein Grundverständnis in der Gesellschaft, was diese als sittlich oder unsittlich betrachtet. Es ist jedoch zu bezweifeln, dass in der schweizerischen Gesellschaft eine rassistisch begründete Testamentsänderung als sittenwidrig angeschaut wird. Im Rahmen eines Rechtsverfahrens müsste dies jedoch abgeklärt werden.

Rechtsweg

Clara kann beim zuständigen Zivilgericht eine Klage auf Ungültigkeitserklärung des Testamentes einreichen und verlangen, dass die rassistische Begründung für sitten- oder rechtswidrig und damit das Testament für ungültig erklärt wird. Gleichzeitig kann sie fordern, dass im Testament wieder die alte Regelung eingesetzt wird.

Chancen und Risiken

Mit einer Nichtigkeitsklage besteht eine gewisse – wenn auch kleine – Chance, dass Clara die Hälfte des Erbes ihres Vaters erhält. Sie riskiert aber, dass sie die Verfahrenskosten übernehmen muss, wenn sie unterliegt, und dass der Prozess möglicherweise mit einem innerfamiliären Zerwürfnis verbunden ist.

Mögliches Vorgehen

Clara muss sich überlegen, mit welchem Vorgehen ihr am wohlsten ist. Anstelle des Rechtsweges könnte sie auch in einem Gespräch mit ihrem Bruder eine Lösung suchen, in der er das Erbe freiwillig mit ihr teilt. Wählt sie den Rechtsweg, ist zu empfehlen, die Chancen eines Erfolgs vorgängig mit einem Anwalt oder einer Anwältin, die auf Erbrecht spezialisiert sind, zu prüfen.